

# Teilrevision Ortsplanung Antennenanlagen

## Baugesetz (Art. 47) Genehmigung

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

---

Von der Regierung genehmigt am:

RB-Nr.:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

# Impressum

Projekt:  
Teilrevision OP Antennenanlagen Gemeinde Rhäzüns  
Projektnummer: 29078

Dokument:  
Baugesetz (Art. 47)

Auftraggeber:  
Gemeinde Rhäzüns

Bearbeitungsstand:  
Genehmigung

Bearbeitungsdatum:  
14. Februar 2023

Bearbeitung:  
STW AG für Raumplanung, Chur  
Jonas Grubenmann  
Renzo Fachin

z:\gemeinde\rhaezuens\29078\_tr\_op\_umsetzung\_kr\01\_rap\02\_resultate\02\_baug\20230214\_tr\_baug\_art\_47\_antennenanlagen.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>III.</b>	<b>Kommunale Bauvorschriften</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Bauweise / Gestaltung</b>	<b>4</b>
Art. 47	Antennenanlagen	4

Legende:

normal:           unverändert

*kursiv:*           Kommentar

~~gestrichen:~~     aufzuheben

**fett:**             neu

### III. Kommunale Bauvorschriften

#### 3. Bauweise / Gestaltung

##### Art. 47 Antennenanlagen

---

- <sup>1</sup> Die Standorte von Aussenantennen einschliesslich Parabolantennen sind so zu wählen, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
- <sup>2</sup> **Antennenanlagen für Mobilfunk, Radio, Fernsehen etc. sind sowohl beim Neubau als auch bei Erweiterungen und Anpassungen bestehender Anlagen auf das Notwendige zu beschränken und in Standort und Ausstattung zu optimieren.**
- <sup>3</sup> **Visuell als solche wahrnehmbare Antennen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbezone) und in anderen Zonen, die überwiegend der Arbeitsnutzung dienen (ZöBA Ratiras) zu erstellen.**
- <sup>4</sup> **Visuell als solche wahrnehmbare Antennen sind in zweiter Priorität in Wohnmischzonen (WM2, WM3) und in der Bahnhofzone zulässig.**
- <sup>5</sup> **In dritter Priorität sind Antennen in Dorfzonen, Wohnzonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zulässig.**
- <sup>6</sup> **Für die Erstellung von Mobilfunk-Antennenanlagen gilt neben den anwendbaren baurechtlichen Bestimmungen das Dialogmodell. Der Gemeindevorstand schliesst eine Vereinbarung über das Dialogmodell mit den betroffenen Mobilfunkanbietern ab.**
- <sup>7</sup> **Antennen sind grundsätzlich unauffällig zu gestalten und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.**
- <sup>8</sup> **Sofern die bewilligten Antennenanlagen, etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher, rechtlicher oder technischer Erkenntnisse, nicht mehr nutzbar sind und auch ihre Wiederverwendung zu einem anderen Zweck nicht bewilligt werden kann, sind diese auf Kosten des Baugesuchstellers oder des Betreibers unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu beseitigen. Die Baubehörde kann eine Frist zur Beseitigung setzen.**
- <sup>9</sup> **Die Vorschriften des Baugesetzes über den Schutz von Einzelbauten sowie die Festlegungen des Generellen Gestaltungsplans bleiben vorbehalten.**